

II-5543 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

der XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2818 /J

1992-04-10

ANFRAGE

der Abgeordneten Monika Langthaler, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform

betreffend Entscheidungskonzentration im Umweltschutz zum Nachteil der Länder und Bürger/innen

Die Errichtung und der Betrieb umweltrelevanter Anlagen ist an diverse behördliche Genehmigungen gebunden. Die Zersplitterung des Umweltschutzrechts resultiert aus der historischen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie der Tatsache, daß der Nachbarschafts- und Umweltschutz, wenn dann in erster Linie als Verwaltungspolizei (Gefahrenabwehr) zu den angestammten Regelungsbereichen wie Gewerberecht, Bergrecht, Eisenbahnrecht, Elektrizitätswirtschaftsrecht, Luftfahrtrecht, Baurecht normiert ist.

Aus unterschiedlichen Motiven wird immer wieder dem **Abbau** dieser kumulativen Bewilligungspflichten oder Maßnahmen zur **Koordination** der Behördenentscheidungen das Wort geredet. Die Grünen treten für ein **neues einheitliches Umweltschutz-Gesetz** ein und lehnen die bisherigen **unsachlichen Konzentrationsbestrebungen** ab, weil damit zusätzliche Regelungslücken aufgerissen werden und den Bürger/innen Mitspracheebenen ohne Gegenleistung genommen werden. Eine föderalistische Sicht der bisherigen Konzentrationsbestrebungen muß zum selben Ergebnis kommen, denn sie greifen massiv in die Länderkompetenzen ein. In erster Linie sind damit folgende beschlossene oder geplante Maßnahmen angesprochen:

- a) Die Verfassungsbestimmung des § 29 Abs13 Abfallwirtschaftsgesetz 1990, womit neben einer Konzentration der Bewilligungsverfahren nach Bundesgesetzen der Entfall der Baubewilligungspflicht für bestimmte Abfallentsorgungsanlagen normiert wurde.
- b) § 2 BergG idF Berggesetznovelle 1990, womit der Bergbaubegriff unsachlich erweitert wurde und damit Sachverhalte (bestimmte Abfallentsorgungsanlagen) anstatt von der mittelbaren Bundesverwaltung (Gewerbebehörde) von der unmittelbaren Bundesverwaltung (Berghauptmannschaft) zu vollziehen sind.

- c) Eine Verfassungsbestimmung § 356a GewO im ausgesandten Ministerialentwurf für eine Novelle 1992, womit für gewerblich bewilligte Anlagen die Baubewilligungspflicht entfallen soll.
- d) Eine Änderung des § 29 Abs2 AWG im Zuge des Ozongesetzes, womit für bestimmte Abfallentsorgungsanlagen im gewerberechtlichen Verfahren nicht auf die Vereinbarkeit des Projektes mit dem Flächenwidmungsplan zu achten sein soll.

Die Tiroler Landesregierung führte im Begutachtungsverfahren zum geplanten § 356a GewO ua. aus: "Eine derartige Regelung würde eine der wichtigsten Landeskompetenzen aushöhlen und auch einen völlig unverständlichen Einbruch in die Gemeindeautonomie darstellen. Die allenfalls damit erreichbare Verfahrenskonzentration wiegt diesen unter föderalistischen Gesichtspunkten abzulehnenden Kompetenzübergang auf den Bund in keiner Weise auf." Die Wiener Landesregierung: "Der einseitige Vorstoß des Bundes, schwerwiegende Kompetenzänderungen zu Lasten der Länder vorzunehmen, kann die gesamte Strukturreform in Frage stellen. Die Vorgangsweise erschüttert das gegenseitige Vertrauen, das bei den Verhandlungen notwendig ist, auf schwerste. Die Regelung ist schon deshalb mit äußerstem Nachdruck abzulehnen." Die NÖ. Landesregierung: "Der Versuch, die baubehördliche Bewilligungspflicht durch Verfassungsbestimmung zu beseitigen und die bautechnischen Bestimmungen der jeweiligen Bauordnung durch die Gewerbebehörde berücksichtigen zu lassen, stellt einen weiteren gravierenden Einbruch in das nachbarliche Rechtsschutzsystem dar."

Mit einiger Verwunderung wird festgehalten, daß der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform zu diesen einschlägigen Vorstößen betreffend Gewerbeordnung und Abfallwirtschaftsgesetze der federführenden Ministerien (BM für wirtschaftliche Angelegenheiten, BM für Umwelt, Jugend und Familie) sich öffentlich nicht geäußert hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform folgende

ANFRAGE:

1. a) Wie beurteilt der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform den Ministerialentwurf Gewerbeordnungsnovelle 1992/Anlagenrechtlicher Teil aus föderalistischer Sicht?
- b) Würde der Minister einer Bestimmung wie dem § 356 a Ministerialentwurf im Ministerrat seine Zustimmung erteilen?

2. a) Wie beurteilt der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform die nach wie vor beabsichtigte Novellierung des § 29 Abs.2 AWG (Entkoppelung der gewerberechtlichen Bewilligung bestimmter Abfallentsorgungsanlagen von einer entsprechenden Ausweisung im Flächenwidmungsplan)? (Wie die Tiroler Landesregierung in ihrer Stellungnahme zur GewO-Novelle 92 ausführt, verzichteten die Länder nur in Anbetracht dieser Flächenwidmungs-Beachtungsregel in der Gewerbeordnung auf ihr Baubewilligungsrecht bei Abfallanlagen.)
 - b) War der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform von der beabsichtigten Novellierung von § 29 Abs.2 AWG im Rahmen des Ozongesetzes informiert? Wenn ja, in welcher Weise hat er dazu zeitgerecht Stellung bezogen?
 - c) Würde der Minister einer derartigen Novellierung des § 29 Abs.2 AWG, wenn Sie Gegenstand einer Regierungsvorlage wäre, im Ministerrat seine Zustimmung erteilen?
3. a) Wurde im Zuge der Arbeiten zur Verwaltungsreform die notwendige (sachliche) Vereinheitlichung des Umwelthanlagenrechts diskutiert und welche Lösungsvorschläge werden Sie als Föderalismusminister einbringen und vertreten?
 - b) Können Sie sicherstellen, daß Sie unter dem Titel der "Verwaltungsvereinfachung" keine Vorschläge unterbreiten werden, die die derzeitigen Mitwirkungsrechte der Bürger/innen bei Verwaltungsentscheidungen reduzieren oder neue Regelungslücken zum Nachteil der Umwelt aufreißen?